



Gemeinde
Wangen-Brüttisellen

 **dietlikon**
menschlich, offen, modern

Kommunale Volksabstimmung vom 13.6.2021

Interkommunaler Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Dietlikon und der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG mit einem jährlich wiederkehrenden gemeinsamen Betriebskostenbeitrag von maximal 1'939'000 Franken

Beleuchtender Bericht der Gemeinderäte von Dietlikon und Wangen-Brüttisellen



Demokratie
ich mache mit

Inhaltsverzeichnis

Antrag der Gemeinderäte	2
Abstimmungsfrage	2
Abstimmungsempfehlungen für Dietlikon.....	2
Abstimmungsempfehlungen für Wangen-Brüttisellen	2
Beleuchtender Bericht.....	3
A. Das Wesentliche in Kürze.....	3
B. Ausführlicher Bericht.....	3
1. Ausgangslage.....	3
2. Bedeutung des Hallen- und Freibades	4
3. Interkommunaler Vertrag.....	5
4. Investitionen	8
4.1 Bisherige Investitionen	8
4.2 Künftige Investitionen	9
5. Betriebsbeitrag.....	9
5.1 Bisheriger Betriebsbeitrag.....	9
5.2 Neuer Betriebsbeitrag	11
6. Folgen einer Ablehnung der Vorlage.....	12
7. Zusammenfassung und Abstimmungsempfehlung	14
C. Abschiede und Empfehlungen der RGPK / RPK.....	15
1. Antrag der RGPK Dietlikon.....	15
2. Antrag der RPK Wangen-Brüttisellen.....	16
D. Interkommunaler Vertrag.....	20

Ergänzende Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde (www.dietlikon.ch oder www.wangen-bruettisellen.ch) eingesehen oder heruntergeladen werden.

Antrag der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte von Dietlikon und Wangen-Brüttisellen beantragen den Stimmberechtigten, den Interkommunalen Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Dietlikon und der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG mit einem jährlich wiederkehrenden gemeinsamen Betriebskostenbeitrag von maximal Fr. 1'939'000 zu genehmigen.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Interkommunaler Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Dietlikon und der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG mit einem jährlich wiederkehrenden gemeinsamen Betriebskostenbeitrag von maximal Fr. 1'939'000

Abstimmungsempfehlungen für Dietlikon

Der **Gemeinderat** hat das Geschäft am 2.3.2021 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Der **Gemeinderat Dietlikon** empfiehlt:

JA

Die **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission** hat die Vorlage am 13.4.2021 geprüft.

Die **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Dietlikon** empfiehlt:

JA

Abstimmungsempfehlungen für Wangen-Brüttisellen

Der **Gemeinderat** hat das Geschäft am 9.3.2021 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Der **Gemeinderat Wangen-Brüttisellen** empfiehlt:

JA

Die **Rechnungsprüfungskommission** hat die Vorlage am 8.4.2021 geprüft.

Die **Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen** empfiehlt:

NEIN

Beleuchtender Bericht

A. Das Wesentliche in Kürze

Seit 1972 betreiben die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen gemeinsam das Hallen- und Freibad Faisswiesen. Per 31.12.2008 wurde der Zweckverband "Schwimm- und Sportanlagen Dietlikon-Wangen" aufgelöst und die Aufgaben wurden gemäss Urnenabstimmung vom 8.2.2009 der Sportanlagen Faisswiesen AG übertragen. Dieser bestehende Aktionärsbindungsvertrag ist auf einen dauerhaften Betrieb der Schwimm- und Sportanlagen ausgerichtet.

Als Folge des seit dem 1.1.2018 gültigen Gemeindegesetzes muss die Zusammenarbeit der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen für den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen zwingend in einem Interkommunalen Vertrag geregelt werden. Gleichzeitig soll der Betriebsbeitrag an die aktuellen Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst und so der Weiterbetrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen für die nächsten 15 bis 20 Jahre gesichert werden.

Ohne eine Erhöhung des Betriebsbeitrages kann die Sportanlagen Faisswiesen AG die Leistungen nicht mehr im bisherigen Umfang erbringen. Insbesondere kann sie den fast 50-jährigen Freibadbereich nicht wie geplant sanieren. Das hätte zur Folge, dass das Freibad über kurz oder lang geschlossen werden müsste.

Sofern die Stimmberechtigten dem Interkommunalen Vertrag sowie dem höheren Betriebsbeitrag zustimmen, kann die Sportanlagen Faisswiesen AG im September 2021 mit den Sanierungsarbeiten beginnen. Falls beide Gemeinden den Vertrag ablehnen, hätte dies die Liquidation der Sportanlagen Faisswiesen AG zur Folge, was in einer nachfolgenden Abstimmung bestätigt werden müsste. Alternativ könnten die Gemeinderäte den Stimmberechtigten eine neue Vorlage (z.B. mit einem eingeschränkten Angebot und/oder einem tieferen Betriebskostenbeitrag) zur Abstimmung vorlegen. Falls nur eine Gemeinde den Vertrag ablehnt, müsste die andere Gemeinde entscheiden, ob sie das Hallen- und Freibad in eigener Regie weiterbetreiben möchte. In diesem Fall müsste die verbleibende Gemeinde für die Kosten allein aufkommen. In der ablehnenden Gemeinde müssten die Stimmberechtigten über den definitiven Austritt aus der Sportanlagen Faisswiesen AG und die damit verbundenen Kosten abstimmen.

Der neue Betriebsbeitrag ist in den Budgets 2021 der beiden Gemeinden bereits enthalten.

B. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Das Hallen- und Freibad Faisswiesen wurde 1972 von den Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen im Rahmen eines Zweckverbandes gemeinsam erbaut. An der Urnenabstimmung vom 8.2.2009 beschlossen die Stimmberechtigten von Dietlikon und Wangen-Brüttisellen, den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen vom Zweckverband auf die zu gründende Sportanlagen Faisswiesen AG zu übertragen. Die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen beteiligten sich je zur Hälfte am Aktienkapital von Fr. 500'000. Als Betriebskosten- und Infrastrukturbeitrag wurde ein jährlich wiederkehrender fixer Kredit von total 1,3 Mio. Franken bewilligt. Für die Aufteilung dieses Betrags auf die beiden Trägergemeinden wurde folgender Schlüssel festgelegt:

- 1/3 Einwohner (Einwohner Dietlikon und Wangen-Brüttisellen),
- 1/3 Steuerkraft und
- 1/3 Standort (Einwohner Dietlikon und Brüttisellen, exkl. Wangen).

Schliesslich wurde der zu gründenden Sportanlagen Faisswiesen AG von den beiden Trägergemeinden ein verzinsliches Darlehen von je 3 Mio. Franken gewährt.

Die beiden Trägergemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen haben damit die Grundlage für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die Sportanlagen Faisswiesen AG geschaffen. Die an den Urnenabstimmungen vom 8.2.2009 gefassten Ausgabenbeschlüsse wurden von den Gemeinderäten der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen umgesetzt. So wurden die Sportanlagen Faisswiesen AG, an denen beide Gemeinden derzeit mit gleichen Teilen von 35 % beteiligt sind, gegründet. Weiter wurden der Sportanlagen Faisswiesen AG die notwendigen Baurechte für den Schwimmbadbetrieb eingeräumt und ein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. Zudem schlossen die beiden Trägergemeinden mit der Sportanlagen Faisswiesen AG eine Leistungsvereinbarung ab. Darin wurden u.a. die Leistungsziele, der Leistungskatalog sowie die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen geregelt. Mit Blick auf den Weiterbetrieb der Sportanlagen Faisswiesen AG gilt es, die Betriebsbeiträge der beiden Trägergemeinden anzupassen.

Hinzu kommt, dass nach dem neuen, seit 1.1.2018 gültigen kantonalen Gemeindegesetz die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen für den gemeinsamen Betrieb der Sportanlagen Faisswiesen AG einer Rechtsgrundlage in Form eines Interkommunalen Vertrags bedarf. Durch diesen Vertrag werden die am 8.2.2009 gefassten Beschlüsse aufgehoben bzw. ersetzt. Nach § 76 Gemeindegesetz müssen im Vertrag folgende Punkte geregelt werden:

- beteiligte Gemeinden,
- Art und Umfang der Aufgaben,
- Rechtsform der Zusammenarbeit,
- allfällige Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse,
- Finanzierung und Kostenverteilung,
- Aufsicht,
- Beendigung der Zusammenarbeit.

Der Interkommunale Vertrag ist in den Trägergemeinden einer Urnenabstimmung zu unterstellen und bedarf der Genehmigung des Regierungsrats (§§ 79 f. Gemeindegesetz). Der nun vorliegende Interkommunale Vertrag wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

2. Bedeutung des Hallen- und Freibades

Das Hallen- und Freibad Faisswiesen hat für beide Gemeinden eine hohe Bedeutung, insbesondere in sozialer, gesundheitlicher, schulischer und sportlicher Hinsicht. Die Wasserflächen werden für den Schwimmunterricht der Schulen, zum Schwimmen von breiten Bevölkerungskreisen und für verschiedenste Kurse wie Aquafit-, Erwachsenen- und Kinderschwimmkurse genutzt. Auch Sportvereine und Arbeitnehmende aus beiden Gemeinden nutzen das Bad regelmässig.

Für ältere und therapiebedürftige Personen ist das Bad auch von grosser Bedeutung. Denn die verschiedenen Bewegungsaktivitäten im Wasser dienen der Gesundheitsförderung und sind gelenkschonend. Dies ist gerade für Personen mit Kreislauf- oder Gelenkproblemen besonders wichtig, weil das Wasser einen Teil des Körpergewichts trägt.

Die beiden Gemeinden verfügen über ein attraktives und aktives Sport- und Vereinsleben, welches durch die Behörden seit jeher aktiv unterstützt wird. Dabei soll nicht nur der Spitzensport, sondern vor allem auch der Breitensport gefördert werden. Das Schwimmbad macht daher je-weils auch an der "Bewegungswoche" mit, dem Partnerprojekt der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen zur Förderung des Breitensportes.

Mit dem Schulschwimmen wird bei den Kindern das Interesse am Schwimmen geweckt und die Freude am Wasser gefördert. Sie werden zudem mit den Risiken im und am Wasser vertraut gemacht. So werden das Sicherheitsbewusstsein und gleichzeitig die Sicherheit massgeblich erhöht. Unabhängig von Jahreszeit und Witterung kann im Hallen- und Freibad Faisswiesen diese wichtige Aufgabe gemäss Lehrplan 21 erfüllt werden.

Nicht zu unterschätzen ist der Standortfaktor des Hallen- und Freibades Faisswiesen an gut erreichbarer Lage für beide Gemeinden. Im Weiteren ist die Sport- und Freizeitanlage auch für externe Badegäste mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend erreichbar.

3. Interkommunaler Vertrag

Im Interkommunalen Vertrag werden die Grundsätze der Zusammenarbeit der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen für den Betrieb der Sportanlagen Faisswiesen AG festgehalten.

Ziffer 1:

Der Interkommunale Vertrag regelt die Zusammenarbeit der beiden Trägergemeinden beim gemeinsamen Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG.

Ziffer 2:

Die beiden Trägergemeinden sind je zur Hälfte am Aktienkapital der Sportanlagen Faisswiesen AG beteiligt. Der Interkommunale Vertrag regelt zudem die Grundsätze der Zusammenarbeit der beiden Trägergemeinden und ersetzt damit auch den im Jahr 2009 nach der Gründung der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Aktionärsbindungsvertrag. Der Interkommunale Vertrag geht als öffentliches Recht dem Privatrecht vor. Das bedeutet, dass eine Trägergemeinde ihre Aktionärsrechte an der Sportanlagen Faisswiesen AG nur nach den Vorgaben des Interkommunalen Vertrages ausüben darf. Die bisherigen Abmachungen im Aktionärsbindungsvertrag aus dem Jahr 2009 sind daher im Interkommunalen Vertrag festzulegen.

Die beiden Trägergemeinden halten seit der Gründung der Aktiengesellschaft je 35 % des Aktienkapitals, die restlichen 30 % sind bei privaten Aktionären verteilt.

Ziffer 3:

Die Beteiligung einer weiteren Gemeinde bedarf einer grundlegenden Überarbeitung bzw. Anpassung des Interkommunalen Vertrags.

Ziffer 4:

Es ist die Aufgabenfinanzierung der Sportanlagen Faisswiesen AG zu regeln: Die Trägergemeinden leisten jährliche Betriebskostenbeiträge von maximal 1,939 Mio. Franken. Im Betriebskostenbeitrag enthalten sind alle Aufgaben und Angebote, welche im öffentlichen Interesse der Bevölkerung der Trägergemeinden erbracht werden. Weitere bzw. zusätzliche Dienstleistungen, welche von der Sportanlagen Faisswiesen AG angeboten werden, müssen insgesamt kostendeckend sein; diese Dienstleistungen dürfen nicht mit den jährlichen Betriebskostenbeiträgen finanziert werden.

Beleuchtender Bericht für die kommunale Volksabstimmung vom 13.6.2021

Die jährlichen Betriebskosten- und die darin enthaltenen Amortisationsbeiträge werden wie folgt auf die beiden Trägergemeinden aufgeteilt:

- 1/5 Steuerkraft Dietlikon und Wangen-Brüttisellen,
- 1/5 Einwohner Dietlikon und Wangen-Brüttisellen (ganze Gemeinde),
- 1/5 Einwohner Dietlikon und Brüttisellen (ohne Ortsteil Wangen),
- 1/5 Standort (Gewichtung: 60 % Dietlikon, 40 % Wangen-Brüttisellen) und
- 1/5 Eintritte aus Dietlikon und Wangen-Brüttisellen (ganze Gemeinde).

Aufgrund der vorstehenden Faktoren ergibt sich für das Jahr 2021 folgender Kostenteiler:

Grundlage	Basis	Anteil %	Betrag Fr.	Gewichtung
1. Steuerkraft pro Einwohner (2019)				
Wangen-Brüttisellen	3'694	55.24 %	214'221	
Dietlikon	2'993	44.76 %	173'579	
Total	6'687	100.00 %	387'800	20 %
2. Einwohner (2019)				
Einwohner Wangen-Brüttisellen	7'966	50.40 %	195'451	
Einwohner Dietlikon	7'839	49.60 %	192'349	
Total	15'805	100.00 %	387'800	20 %
3. Einwohner ohne Wangen (2019)				
Einwohner Brüttisellen	5'289	40.29 %	146'245	
Einwohner Dietlikon	7'839	59.71 %	231'555	
Total	13'128	100.00 %	387'800	20 %
4. Standort (Sockelbeitrag)				
Wangen-Brüttisellen	-	40.00 %	155'120	
Dietlikon	-	60.00 %	232'680	
Total	-	100.00 %	387'800	20 %
5. Eintritte Erhebung (2017)				
Besucher/innen Wangen-Brüttisellen	30'097	43.46 %	168'358	
Besucher/innen Dietlikon	39'150	56.54 %	219'262	
Total	69'247	100.00 %	387'800	20 %
Gesamttotal			1'939'000	100 %

Betriebsbeitrag (auf Fr. 1'000 gerundet)	bisher Fr. (für 2020)	neu Fr. (für 2021)	Differenz Fr.
Wangen-Brüttisellen	592'000	890'000	+ 298'000
Dietlikon	708'000	1'049'000	+ 341'000
Total	1'300'000	1'939'000	+ 639'000

Weil noch keine aktualisierten Eintrittszahlen vorliegen, musste bei den Eintritten auf die Erhebung aus dem Jahr 2017 abgestützt werden.

Die Kostenaufteilung wird durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden jährlich bis spätestens 30.6. für das Folgejahr festgelegt. Massgebend für die Berechnung der Beiträge sind die Werte des Vorjahres (Beispiel: Kostenaufteilung für 2021 basiert auf den Zahlen/Werten von 2019).

Die Regelung in Ziffer 4 des Interkommunalen Vertrags über die Aufgabenfinanzierung bzw. die Gewährung von jährlichen Betriebskostenbeiträgen (inklusive Amortisationsbeiträge) der Trägergemeinden tritt an die Stelle der von den beiden Trägergemeinden an der Urne genehmigten Ausgabenbeschlüsse vom 8.2.2009 betreffend die Gewährung eines jährlichen Betriebs- und Infrastrukturbeitrages von total 1,3 Mio. Franken an die Sportanlagen Faisswiesen AG.

Unter Ziffer 4.4 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden die Sportanlagen Faisswiesen AG bei Bedarf mit Liquidität versorgen können. Für Darlehen oder Bürgschaften bis zum Maximalbetrag von 6 Mio. Franken pro Trägergemeinde (insgesamt 12 Mio. Franken) sind die Gemeinderäte zuständig. Die bereits gewährten Bürgschaften im Umfang von je 3 Mio. Franken (insgesamt 6 Mio. Franken) sind in diesem Betrag schon enthalten. Das heisst, dass jeder Gemeinderat in eigener Kompetenz noch weitere 3 Mio. Franken sprechen kann. Für die Bewilligung von höheren Beträgen sind dann in beiden Gemeinden die Gemeindeversammlungen abschliessend zuständig.

Ziffer 5:

Der Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag, den die beiden Gemeinden im Jahr 2009 mit der Sportanlagen Faisswiesen abgeschlossen haben, läuft Ende September 2040 aus. Damit in Bezug auf eine Verlängerung rasch und flexibel gehandelt werden kann, soll den beiden Gemeinderäten die Kompetenz erteilt werden, die Verträge in eigener Regie um maximal 20 Jahre (bis längstens 30.9.2060) zu verlängern. Damit erhält die Sportanlagen Faisswiesen AG eine grössere Planungssicherheit und die Finanzierung von Investitionen durch Dritte wird erleichtert. Für die Vertragsverlängerung ist ein übereinstimmender Beschluss der beiden Gemeinderäte notwendig.

Für eine weitergehende Verlängerung oder andere Anpassungen am Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag, welche dem Interkommunalen Vertrag und insbesondere der Bestimmung über die Aufgabenerfüllung in Ziffer 2.2. nicht zuwiderlaufen dürfen, sind die Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zuständig.

Ziffer 6:

Die Einzelheiten des Leistungsumfanges der Sportanlagen Faisswiesen AG zugunsten der Bevölkerung der Trägergemeinden sind in einer Leistungsvereinbarung festzuhalten.

Ziffer 7:

Die Sportanlagen Faisswiesen AG untersteht nach dem Gemeindegesetz der Aufsicht der beiden Trägergemeinden. Dazu soll ein gemeinsames Aufsichtsorgan eingesetzt werden. Dieses setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beiden Gemeinderäte sowie zwei weiteren, sogenannten freien Mitgliedern zusammen, welche nicht zugleich Einsitz im Verwaltungsrat der Sportanlagen Faisswiesen AG nehmen dürfen. Bei der Wahl je eines freien Mitglieds achtet jeder der beiden Gemeinderäte darauf, dass die Kompetenzen "Finanzen" und "Recht" im Aufsichtsorgan vertreten sind.

Ziffer 8:

Im Interkommunalen Vertrag muss die Beendigung der Zusammenarbeit der beiden Trägergemeinden geregelt werden. Rückbaukosten für die Gebäude und Anlagen sind bei der Berechnung der zu leistenden Entschädigung zu berücksichtigen.

Ziffer 9:

Sofern aus dem Vertrag Konflikte entstehen, müssen die beiden Gemeinden gemeinsam nach einer Lösung suchen. Bei Bedarf sind dafür externe Fachpersonen beizuziehen.

Ziffer 10:

Der Interkommunale Vertrag bedarf der Zustimmung der Stimmbevölkerung beider Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat (§§ 79 f. Gemeindegesetz).

4. Investitionen

4.1 Bisherige Investitionen

Im November 1972 wurde das Hallenbad und im Juni 1973 das Freibad Faisswiesen in Dietlikon eröffnet. In den darauffolgenden Jahrzehnten wurde nur wenig in die Anlagen investiert, weswegen sich zunehmend ein Verlust an Substanz und Attraktivität bemerkbar machte. Deshalb wurden 2002 der Heizungs- und Elektrobereich saniert und 2003 verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Profitabilität umgesetzt (Wintergarten, Sprudelbad, neue Eingangszone, Fitnessbereich und Badeshop). Zudem zeigte sich damals, dass aufgrund des schlechten baulichen Zustands am Hallenbad umfangreiche Sanierungsmassnahmen notwendig sein würden. Im Zuge der vorerwähnten Abstimmung vom 8.2.2009 und der Ablösung des Zweckverbandes durch die Sportanlagen Faisswiesen AG wurden daher umgehend weitere Sanierungs- und Optimierungsmassnahmen geplant. So wurden im Jahr 2010 die Badetechnik, die Klimatechnik, das Schwimmerbecken und die Garderoben des Hallenbades umfassend erneuert. Um bei der Sanierung von Synergien profitieren zu können, wurden 2010 zugleich ein zusätzliches Nichtschwimmerbecken und ein Planschbecken in das Hallenbad eingebaut. Damit sollte die Besucherkapazität und somit auch die Wirtschaftlichkeit erhöht werden. Die Gesamtkosten der Sanierung 2010 beliefen sich auf netto 12,5 Mio. Franken. Weil die Bausubstanz schlechter war als ursprünglich angenommen, konnte die Kostenschätzung von 7,5 Mio. Franken nicht eingehalten werden. Zudem musste für eine nachhaltige und energieeffiziente Werterhaltung und einen profitablen Anlagenbetrieb mehr investiert werden, als ursprünglich vorgesehen war. Da die Kosten für die Instandstellung des Hallenbades höher als geplant ausfielen, konnte das Freibad in der Folge nicht saniert werden.

Die Sportanlagen Faisswiesen AG orientierte sich in ihrer Investitionsstrategie in den Jahren 2011 bis 2019 an den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, welche ständig anspruchsvoller wurden. Beispielsweise wurde aufgrund der zunehmenden Konkurrenz anderer Fitnesscenter in der Region der eigene Fitnessraum im Herbst 2017 geschlossen, da sich hier weitere Investitionen nicht mehr lohnten.

Im Gegenzug investierte die Sportanlagen Faisswiesen AG im gleichen Zeitraum ca. 0,8 Mio. Franken in Anlagen und Geräte, welche den Badebetrieb vereinfachten und die Attraktivität weiter verbesserten. Hier handelt es sich im Wesentlichen um die Sanierung der Duschen und WC-Anlagen in der Freibadgarderobe, ein neues Zutrittssystem, einen neuen Plattenbelag im Sprudelbecken sowie die Sanierung des Rasens und der Spielplätze. Weiter mussten Ersatzinvestitionen in Elektroanlagen, Pumpen und Leitungen vorgenommen werden, welche aufgrund der betrieblichen und rechtlichen Randbedingungen unverzichtbar waren.

Die Besucherfrequenzen wie auch die Einnahmen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dennoch war es der Sportanlagen Faisswiesen AG nicht möglich, aus eigener Kraft zusätzliche betriebsnotwendigen Reserven zu bilden, um die künftigen Investitionen für den Betrieb der Anlagen zu decken. Ohne eine Erhöhung des Betriebskostenbeitrags der beiden Trägergemeinden, kann der heutige Betrieb nicht mehr aufrechterhalten werden.

4.2 Künftige Investitionen

Nach fast 50 Jahren hat der Freibadbereich seine Lebensdauer erreicht. Gemäss Berechnungen der Firma Hunziker Betatech AG vom 21.3.2018 muss für die Sanierung des Freibades sowie für die werterhaltenden Massnahmen am Hallenbad in den kommenden 5 Jahren mit Kosten von rund maximal 6,372 Mio. Franken gerechnet werden. In diesem Betrag bereits enthalten ist die dringend notwendige Instandstellung der Hallenbaddecke (Fr. 633'000) sowie die Sanierung der Pellet-Heizung (Fr. 276'000), welche wegen strengeren Abgasvorschriften einen besseren Filter braucht.

Folgende Massnahmen sind im Freibadbereich geplant:

- | | |
|---|---------------|
| - Sanierung Garderobengebäude | Fr. 620'000 |
| - Ersatz Planschbecken (inkl. Anschluss an Wasseraufbereitung) | Fr. 550'000 |
| - Sanierung Nichtschwimmerbecken (Beckenauskleidung mit Folie, Ersatz Rutschbahn und Erneuerung der Leitungen) | Fr. 650'000 |
| - Sanierung Schwimmerbecken (Beckenauskleidung mit Folie, Unterwasserbeleuchtung und Anpassung Sprungturm) | Fr. 1'010'000 |
| - Badewasseraufbereitung (Ersatz der bestehenden Technik, Entchlorung mit Aktivkohle, Ersatz Leitungen und Sanierung Ausgleichsbecken) | Fr. 640'000 |
| - Umgebung (Zugangsrampe für Behinderte, Ersatz und Sanierung Plattenbeläge, Güterumschlagplatz für Chemikalien, Fallschutz bei Spielgeräten, Wegbeleuchtung, Solarduschen und Inlinersanierung Schmutzwasserleitungen) | Fr. 520'000 |
| - Küche / Gastro (Sanierung Kühlräume, neue Verbindung zur Terrasse, Ersatz Beleuchtung und Lüftung, Sanierung Boden-, Wand- und Deckenverkleidungen, mobile Kücheneinrichtung mit neuen Geräten, neuer Gefrierraum) | Fr. 760'000 |

Zusätzlich muss bis 2029 für allgemeine Sanierungsmassnahmen in den übrigen Bereichen der Anlage mit Kosten von rund 2,3 Mio. Franken gerechnet werden, welche im neuen Betriebsbeitrag aber bereits berücksichtigt sind.

5. Betriebsbeitrag

5.1 Bisheriger Betriebsbeitrag

Der Betriebsbeitrag von total 1,3 Mio. Franken basierte auf den Plan-Erfolgsrechnungen 2009 bis 2018 für die Sportanlagen Faisswiesen AG. Diese Planung zeigte auf, dass der jährliche Beitrag ausreicht, um ausgeglichene operative Ergebnisse zu erzielen. Durch bauliche Investitionen und Tarifanpassungen sollten die Erträge sukzessive von rund Fr. 600'000 (2009) auf rund Fr. 818'000 (2018) pro Jahr erhöht werden. Auf der Aufwandseite wurde generell mit einer jährlichen Teuerung von 2.5 % gerechnet. Im Vergleich zur bisherigen Betriebsrechnung wurden der Erfolgsrechnung zusätzlich die Zinskosten für die Darlehen und die ordentlichen Abschreibungen der Investitionen belastet.

Die Plan-Bilanzen und die Plan-Mittelflussrechnungen 2009 bis 2018 belegten, dass über alle Jahre mit einer gesunden Bilanz und ausreichender Liquidität gerechnet werden konnte. Die geplanten Sanierungs- und Optimierungsmassnahmen von 7,5 Mio. Franken hätten so finanziert und die Darlehen etappenweise zurückbezahlt werden können. Dank dem jährlichen Betriebs- und Infrastrukturbeitrag von total 1,3 Mio. Franken sollte die Sportanlagen Faisswiesen AG jährlich einen Cashflow von rund Fr. 500'000 ausweisen. Diese liquiden Mittel hätten entweder für weitere Investitionen oder zur Tilgung der Darlehen verwendet werden können.

Ein Vergleich der Planung mit den Abschlüssen 2009 bis 2018 zeigt folgendes Bild:

	Planung 2009 - 2018	Abschlüsse 2009 - 2018	Differenz
Aufwand	19'612'000	23'875'000	-4'263'000
- Personalaufwand	6'925'000	10'669'000	-3'744'000
- übriger Betriebsaufwand	8'310'000	9'399'000	-1'089'000
- Abschreibungen	4'377'000	3'807'000	+570'000
Ertrag	20'062'338	23'882'000	+3'775'000
- Betriebserträge	7'047'000	10'822'000	+3'775'000
- Betriebsbeitrag Gemeinden	13'000'000	13'000'000	0
Betriebsergebnis	435'000	-53'000	-488'000
Cashflow	4'812'000	3'754'000	-1'058'000
Investitionen	-9'622'000	-13'299'000	-3'677'000
Free Cash-Loss	-4'810'000	-9'545'000	-4'735'000

Ein Vergleich der Plan-Rechnungen mit den Jahresabschlüssen 2009 bis 2018 zeigt, dass die geplanten Einnahmen deutlich übertroffen wurden. So konnten über die gesamte Zeit Mehrerträge von 3,775 Mio. Franken erzielt werden (u.a. durch das Insourcing des Kurswesens, höhere Kundenzahlen etc.). Gleichzeitig stiegen aber auf der Aufwandseite die Personalkosten (+3,744 Mio. Franken / u.a. durch die Übernahme des Kurswesens, strengere Sicherheitsvorschriften etc.) sowie der übrige Betriebsaufwand (+1,089 Mio. Franken / u.a. durch höhere Unterhalts- und Reparaturkosten wegen des Alters der Anlagen, Energieaufwand etc.). Obwohl die Kosten für die Sanierung des Hallenbades deutlich höher ausfielen, konnten bei den Abschreibungen ein Minderaufwand von 0,570 Mio. Franken verzeichnet werden, was vor allem auf längere Nutzungsdauern zurückzuführen ist. Unter dem Strich resultierte für die Jahre 2009 bis 2018 ein negatives Betriebsergebnis von 0,488 Mio. Franken. Vor allem wegen den grösseren Investitionen resultierte im gleichen Zeitraum ein negativer Free Cashflow (Free Cash-Loss) von -4,735 Mio. Franken.

Weil die bestehenden Anlagen der Sportanlagen Faisswiesen AG zum "Null-Tarif" übergeben wurden, fehlten die entsprechenden Anlagekosten in der Bilanz. Das hatte zur Folge, dass in der Betriebsrechnung die daraus resultierenden Abschreibungen nicht berücksichtigt wurden und so keine Reserven für künftige Investitionen (u.a. für das Freibad) gebildet werden konnten.

Aufgrund der genannten Umstände wäre für die Sicherstellung des laufenden Betriebes sowie für kleinere Investitionen bereits seit 2010 ein jährlicher Betriebsbeitrag von total 1,7 Mio. Franken notwendig gewesen.

5.2 Neuer Betriebsbeitrag

Der neue Betriebsbeitrag wurde anhand einer 10-Jahresplanung (2021 - 2030) berechnet. Als Basis diente das abgeschlossene Rechnungsjahr 2018. Ausserordentliche Aufwände und Erträge (sog. Ausreisser) wurden bereinigt. Zukünftige ordentliche Investitionen für Instandstellung und Erneuerung/Ersatz der bestehenden Anlagen sind im Betrag enthalten. Für die Berechnung des Betriebsbeitrages wurden zudem folgende Annahmen getroffen:

Ertrag:

- Zunahme um 1 % / Jahr für Bad und Gastro (Bevölkerungszuwachs, Wetter)
- Zunahme um 3 % / alle 3 Jahre für Bad, Wellness und Gastro (Preiserhöhung)
- Gleichbleibender Umsatz im Shop (- Onlinehandel / + Badegäste)
- Gleichbleibender Umsatz bei den Kursen (Potenzial ausgeschöpft)

Aufwand:

- Allgemeine Teuerung gemäss Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) bis 2023
- Ab 2023 wird mit einer jährlichen Teuerung von 1 % gerechnet
- Einführung Nachfolge Betriebsleitung bei Pensionierung (einmalig)
- Höherer Wasserverbrauch infolge neuer Vorgaben für die Wasserqualität (Chloratwerte)
- Einsparungen bei den Betriebskosten durch Optimierungen bei der Freibadsanierung
- Kapitalzinssatz 1.25 % (Hypothekarischer Referenzzinssatz, Stand Dez. 2020)

Investitionen:

Bezeichnung	Total Fr.	Bemerkungen
Sanierung Hallenbaddecke	633'000	Schätzung Hunziker Betatech (inkl. 10 % Reserve)
Sanierung Pellet-Heizung	276'000	Angabe Hunziker Betatech
Freibadsanierung	5'463'000	Maximalbetrag gem. Vorprojekt Hunziker Betatech (inkl. 15 % Reserve)
Total	6'372'000	

Aufgrund des Planungsstandes sind bei den anstehenden Investitionen noch wesentliche Unsicherheiten vorhanden. Hunziker Betatech hat im Vorprojekt für die Freibadsanierung Reserven für Unvorhergesehenes in der Höhe von rund Fr. 200'000 eingerechnet. Das Vorprojekt weist eine Genauigkeit von +/- 15 % auf. Für die Berechnung der Betriebskosten wurde deshalb der Worst-Case (Investitionen gemäss Vorprojekt von Fr. 4'750'000 plus 15 %) angenommen.

Sollten die Investitionen tiefer ausfallen, wirkt sich das positiv auf den Betriebsbeitrag aus. Folglich ist der anhand der vorstehenden Annahmen berechnete Betriebsbeitrag als Maximalbetrag zur Abstimmung zu bringen. Der effektive Betrag wird nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. Vorliegen der Bauabrechnungen berechnet und von den beiden Gemeinderäten genehmigt.

Betriebsdefizit / -beitrag (für 2021, gemäss Berechnungen auf Seite 6):

Bezeichnung	Total Fr.	Anteil Dietlikon	Anteil Wangen-Brüttisellen
Ergebnis vor Abschreibungen	898'000		
Abschreibungen	1'041'000		
Betriebsdefizit / Jahr	1'939'000	Fr. 1'049'000	Fr. 890'000
Anteil in %		54.1 %	45.9 %

Die neuen Betriebsbeiträge sind in den Budgets 2021 der beiden Gemeinden bereits enthalten.

Im Betriebsbeitrag nicht berücksichtigt sind die pandemiebedingten Mehrkosten und Ertragsausfälle, welche 2020 und 2021 entstanden sind bzw. noch entstehen. Die Sportanlagen Faisswiesen AG wird kaum in der Lage sein, die finanziellen Konsequenzen dieses ausserordentlichen Ereignisses selber zu tragen. Sobald klar ist, um welchen Betrag es sich handelt, werden die beiden Gemeinderäte den Stimmberechtigten einen Antrag für einen finanziellen Beitrag unterbreiten.

Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Netto-Mehraufwendungen von jährlich rund Fr. 40'000, die bei der Aktualisierung der Berechnungen festgestellt worden sind. Die Gemeinderäte sind der Auffassung, dass die Abweichung von 2 % innerhalb des üblichen Toleranzbereichs liegt und betriebswirtschaftlich vertretbar ist. Aus diesem Grund wird am ursprünglichen Beitrag von 1,939 Mio. Franken festgehalten.

Noch offen ist, ob die Sportanlagen Faisswiesen AG durch das kantonale Steueramt von der Steuerpflicht befreit wird. Weil die Sportanlagen Faisswiesen AG eine öffentliche Aufgabe erfüllt und nicht gewinnorientiert ist, sollte einer Steuerbefreiung eigentlich nichts im Wege stehen. Stand Ende April 2021 stehen die Chancen für eine Steuerbefreiung gut. Der definitive Entscheid des kantonalen Steueramtes ist aber noch ausstehend. Bei Ablehnung des Gesuches wäre mit einer zusätzlichen jährlichen Steuerbelastung von rund Fr. 30'000 bis Fr. 45'000 zu rechnen. Dieser Betrag ist im Betriebsbeitrag ebenfalls nicht enthalten.

Liquiditätsplanung:

Bezeichnung (Beträge in Fr.)	31.12.2021	31.12.2024	31.12.2030	31.12.2040
Nettoschuld Betrieb	-8'188'000	-11'707'000	-9'383'000	-8'323'000

Zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität der Sportanlagen Faisswiesen AG sind Bürgschaften oder Darlehen der Trägergemeinden im Umfang von total 12 Mio. Franken (je 6 Mio. Franken pro Gemeinde) notwendig. Die bereits gewährten Bürgschaften im Umfang von total 6 Mio. Franken (je 3 Mio. Franken pro Gemeinde) sind in diesem Betrag schon enthalten.

Risiken:

Der Betriebsbeitrag kann sich verändern, wenn

- die angenommenen Nutzungsdauern nicht stimmen (kürzer = negativ / länger = positiv) und/oder
- wenn sich der Betriebsaufwand aufgrund unvorhersehbarer Änderungen von Richtlinien und Gesetzen verändert.

Bei solchen Ereignissen müsste der Betriebsbeitrag neu berechnet und angepasst werden. Für eine Anpassung des Beitrages wäre in beiden Gemeinden eine Urnenabstimmung nötig.

6. Folgen einer Ablehnung der Vorlage

Die Genehmigung des Interkommunalen Vertrages durch die beiden Trägergemeinden bildet nach dem neuen Gemeindegesetz die notwendige Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit beim gemeinsamen Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG (vgl. § 76 Gemeindegesetz).

Im Errichtungszeitpunkt der Sportanlagen Faisswiesen AG im Jahr 2009 bestand im kantonalen Recht noch keine ausdrückliche Regelung, in welcher Rechtsform die Zusammenarbeit von Gemeinden durch eine gemeinsam errichtete juristische Person des Privatrechts (hier einer Aktiengesellschaft) erfolgen müsse. Zur gemeinsamen Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben wurde in der Gemeindepraxis die Zusammenarbeit in der Regel durch Ausgabenbeschlüsse der Trägergemeinden beschlossen. Die rechtliche Grundlage der Sportanlagen Faisswiesen AG bilden die Urnenabstimmungen vom 8.2.2009 in den beiden Trägergemeinden über die Auflösung des bisherigen Zweckverbands, die Aufgabenübertragung des Betriebs des Hallen- und Freibades an eine Aktiengesellschaft und die Ausgabenbewilligung der jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeiträge von total 1,3 Mio. Franken sowie die Gewährung eines verzinslichen und rückzahlbaren Darlehens von 6 Mio. Franken. Wird der vorliegende interkommunale Vertrag an der Urnenabstimmung von beiden Trägergemeinden angenommen, so ersetzt er die am 8.2.2009 gefassten Beschlüsse zum Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG.

Falls der vorliegende Interkommunale Vertrag an der Urne von einer oder beiden Trägergemeinden abgelehnt würde, ergeben sich die folgenden Varianten:

• **Beide Gemeinden lehnen den Vertrag ab:**

- Variante 1:

Beide Gemeinden beantragen den Stimmberechtigten an der Urne einen Aufgabenverzicht bzw. die Aufhebung der Ausgabenbeschlüsse vom 8.2.2009, was die Aufhebung des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages vom 24.11.2009 und die Liquidation der Sportanlagen Faisswiesen AG zur Folge hätte.

- Variante 2:

Beide Gemeinden legen den Stimmberechtigten an der Urne einen neuen Interkommunale Vertrag (allenfalls mit einem reduzierten Leistungsumfang) vor.

• **Eine Gemeinde lehnt den Vertrag ab:**

- Variante 1:

Die ablehnende Gemeinde beantragt den Stimmberechtigten an der Urne einen Aufgabenverzicht bzw. die Aufhebung des Ausgabenbeschlusses vom 8.2.2009.

Die zustimmende Gemeinde beantragt den Stimmberechtigten die alleinige Weiterführung der Sportanlage Faisswiesen AG (allenfalls in einem reduzierten Umfang).

- Variante 2:

Die ablehnende Gemeinde beantragt den Stimmberechtigten an der Urne einen Aufgabenverzicht bzw. die Aufhebung des Ausgabenbeschlusses vom 8.2.2009.

Die zustimmende Gemeinde verzichtet auf eine alleinige Weiterführung der Sportanlage Faisswiesen AG und beantragt den Stimmberechtigten an der Urne ebenfalls einen Aufgabenverzicht bzw. die Aufhebung des Ausgabenbeschlusses vom 8.2.2009, was die Aufhebung des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages vom 24.11.2009 und die Liquidation der Sportanlagen Faisswiesen AG zur Folge hätte.

- Variante 3:

Beide Gemeinden legen den Stimmberechtigten an der Urne einen neuen Interkommunalen Vertrag (allenfalls mit einem reduzierten Leistungsumfang) vor.

Bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Aufhebung der Beschlüsse vom 8.2.2009 betreiben die beiden Gemeinden das Hallen- und Freibad im Rahmen des bisherigen Ausgabenbeschlusses vom 8.2.2009 gemeinsam weiter.

Sofern beide Gemeinden in einer zweiten Abstimmung der Auflösung des bestehenden Vertrages zustimmen, müsste die Sportanlagen Faisswiesen AG nach Massgabe der aktienrechtlichen Vorschriften aufgelöst und liquidiert werden. Dabei würde die beiden Trägergemeinden eine Ausfallhaftung für Bürgschaftsverpflichtungen in der Höhe von je 3 Mio. Franken treffen, welche zugunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG eingegangen wurden (Bürgschaftsverpflichtung der Gemeinde Dietlikon vom 19.10.2010 und Bürgschaftsverpflichtung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 25.10.2010). Zudem wäre der Sportanlagen Faisswiesen AG für die vorzeitige Auflösung des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages eine angemessene Entschädigung zu entrichten (vorzeitiger Heimfall gemäss Art. 779f ff. ZGB). Ebenso würden bei einem ungenügenden Liquidationssubstrat noch weitere Kosten entstehen für:

- die noch nicht abgeschriebenen Anlagekosten in der Höhe von ca. 2,5 Mio. Franken und
- die Rückbaukosten der Gebäude (Schätzung gemäss Gutachten ca. 2,9 Mio. Franken), Entsorgung der Altlasten und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Diese Kosten in der Höhe von ca. 5,4 Mio. Franken wären im Sinne einer Ausfallhaftung von den beiden Gemeinden zu tragen. Dazu würden die bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen in der Höhe von 6 Mio. Franken kommen. Im Falle einer Ablehnung des Interkommunalen Vertrages müssten die beiden Gemeinden somit für Kosten in der Höhe von ca. 11,4 Mio. Franken aufkommen.

Sollte eine Trägergemeinde die Sportanlagen Faisswiesen AG allein weiterbetreiben, müsste geklärt werden, zu welchen Bedingungen die Aktien von der austretenden Gemeinde übernommen würden. Der bestehende Aktionärsbindungsvertrag regelt dieses Szenario nicht, da die Sportanlagen Faisswiesen AG aufgrund der Urnenabstimmungen vom 8.2.2009 auf einen dauerhaften Betrieb ausgerichtet ist.

7. Zusammenfassung und Abstimmungsempfehlung

Die Gemeinderäte von Dietlikon und Wangen-Brüttisellen sind der Auffassung, dass durch diesen Interkommunalen Vertrag eine solide Rechtsgrundlage für die Weiterführung der erfolgreichen Zusammenarbeit beim gemeinsamen Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG geschaffen wird. Der Interkommunale Vertrag entspricht somit den Anforderungen des neuen kantonalen Gemeindegesetzes.

Die Sportanlagen Faisswiesen AG schafft für die gesamte Bevölkerung von Wangen-Brüttisellen und Dietlikon ein attraktives Sport- und Freizeitangebot und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und Standortattraktivität in den beiden Gemeinden. Zudem handelt es sich bei den geplanten Sanierungsmassnahmen um dringend notwendige und zweckmässige Werterhaltungsarbeiten. Das Projekt beinhaltet keinen Wunsch- oder Luxus-Bedarf.

Wir empfehlen Ihnen daher, der Vorlage zuzustimmen, das heisst, mit einem JA abzustimmen.

C. Abschiede und Empfehlungen der RGPK / RPK

1. Antrag der RGPK Dietlikon

1. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat die Abstimmungsvorlage betreffend dem Interkommunalen Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Dietlikon und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG mit einem jährlich wiederkehrenden gemeinsamen Betriebskostenbeitrag von maximal Fr. 1'939'000 (Version vom 18.02.2021) zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 geprüft.
2. Der Interkommunale Vertrag regelt nachvollziehbar und transparent die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden und den Betriebskostenbeitrag für die absehbare Zukunft. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind verhältnismässig und zweckdienlich.
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

8305 Dietlikon, 13. April 2021

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Dietlikon

Beat Lüönd
Präsident

Magali Zimmermann
Aktuarin

2. Antrag der RPK Wangen-Brüttisellen

Aufgaben und Prüfungsumfang der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle der Gemeinde betraut (§ 58 Gemeindegesetz, GG). Sie prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben (§ 59 Abs. 1 und 2 GG). Ihre Prüfung hat sich auf die *finanzpolitischen* Gesichtspunkte zu beschränken. Gesellschaftspolitische, raumplanerische, soziale und anderweitige Aspekte einer Vorlage dürfen von einer RPK bei ihrem Entscheid nicht berücksichtigt werden.

Die finanzpolitischen Gesichtspunkte setzen sich zusammen aus den folgenden Elementen:

- Finanzrechtliche Zulässigkeit: Einhaltung der haushaltrechtlichen Bestimmungen von Kanton und Gemeinde.
- Rechnerische Richtigkeit: Korrekte Wiedergabe der erfassten Zahlen.
- Finanzielle Angemessenheit: finanzielle Tragbarkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie Zweckmässigkeit einer Ausgabe.

Bei den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und rechnerischen Richtigkeit handelt es sich tendenziell um formelle Kriterien, die vorliegend gemäss Auffassung der RPK grundsätzlich unproblematisch sind.

Zur Überprüfung der finanziellen Angemessenheit der Vorlage hat die RPK insbesondere die finanzpolitischen Ziele der Gemeinde, die langfristige Bindung/Dauer der Ausgabe sowie die finanziellen Konsequenzen einer vorzeitigen Kündigung des interkommunalen Vertrags durch eine Trärgemeinde berücksichtigt.

Finanzpolitische Ziele der Gemeinde

Der Gemeinderat hat für die Gemeinde verschiedene finanzpolitische Ziele gesetzt und regelmässig bestätigt. Der Finanzhaushalt der Gemeinde Wangen-Brüttisellen richtet sich an den folgenden Zielgrössen aus:

- Angemessene Selbstfinanzierung mit einer jährlichen Selbstfinanzierung im Steuerhaushalt von CHF 3.5 - 4 Mio.
- Begrenzung Verschuldung mit kommunaler Schuldenbremse:

Nettovermögen

Über 1'000 CHF / Einwohner
CHF 500 – CHF 1'000 / Einwohner
CHF 0 – CHF 500 / Einwohner
Unter CHF 0 / Einwohner

Selbstfinanzierungsgrad

Keine Vorgabe
50% Selbstfinanzierungsgrad
75% Selbstfinanzierungsgrad
100% Selbstfinanzierungsgrad

- Attraktiver Steuerfuss: Stabiler Steuerfuss im Rahmen des kantonalen Mittelwerts
- Mittelfristiger Haushaltsausgleich: Summe Ergebnis 8 Jahre (3 Basis und 5 Plan): Kumulierte Ergebnisse +/- CHF 5 Mio.

Die jährlich von der Gemeinde durchgeführte Finanz- und Aufgabenplanung zeigt seit mehreren Jahren, dass die oben genannten Zielgrössen im Rahmen der Langfristplanung (aktuell Planungsperiode 2020 – 2024) *mehrheitlich verfehlt* werden. Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung fehlt ab 2022 jährlich ein Betrag von über CHF 1 Mio. (vgl. dazu auch Erläuterungen zum vom Gemeinderat publizierten Budget 2021, S. 7 ff., insb. S. 9). Soll neben einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung auch eine angemessene Selbstfinanzierung der anstehenden Investitionen erreicht werden, sind sogar Verbesserungen von CHF 2.5 Mio. pro Jahr nötig.

Können diese Verbesserungen nicht mit tieferen Aufwendungen (straffer Haushaltsvollzug, evt. Leistungsverzicht) oder mit höheren Erträgen (i.e. Zuzug von finanzkräftigen Steuerpflichtigen) erreicht werden, müsste eine weitere Steuerfusserhöhung von mehreren Prozentpunkten in Betracht gezogen werden (vgl. dazu auch Budget 2021, S. 7).

Der aktuell für die Sportanlagen Faisswiesen AG vereinbarte Betriebsbeitrag beträgt für Wangen-Brüttisellen CHF 592'000 (Budget 2020). Der neue Betriebsbeitrag beläuft sich auf CHF 890'000, was einer Steigerung von CHF 298'000 resp. 50% oder zusätzlich zwischen 1 und 1.5 Prozentpunkten des Steuerfusses entspricht. Der erhöhte Betriebsbeitrag entspricht damit insgesamt gegen 4 Prozentpunkten des Steuerfusses. In der Planungsperiode 2020 – 2024 (vgl. Budget 2021, S. 11) verschlechtert sich denn auch das Gesamtergebnis gegenüber der Planungsperiode 2019 – 2023 (vgl. Budget 2020, S. 11), auch wenn dies nicht ausschliesslich dem erhöhten Betriebsbeitrag zuzurechnen ist. Anderweitige Faktoren wie die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform sind dabei nicht berücksichtigt, würden sich erwartungsgemäss aber eher noch zusätzlich verschlechternd auf die Situation auswirken. Das am Ende der Planungsperiode 2020 – 2024 prognostizierte Nettovermögen pro Einwohner wird negativ und der Selbstfinanzierungsgrad sinkt auf 29%. Dadurch greift jedoch die kommunale Schuldenbremse, welche im Fall eines negativen Nettovermögens pro Einwohner einen Selbstfinanzierungsgrad von 100% verlangt. Die RPK erachtet daher diese Zusatzbelastung durch den erhöhten Betriebsbeitrag im Hinblick auf die von der Gemeinde definierten Finanzziele als nicht angemessen.

Auch die Berücksichtigung des jüngsten Rechnungsabschlusses 2020 lässt keine andere Schlussfolgerung zu. Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2,525 Mio. ab. Dieser Abschluss ist um CHF 1,191 Mio. schlechter als der ohnehin schon budgetierte Verlust von CHF 1,334 Mio. Das erheblich schlechter als budgetiert ausgefallene Ergebnis ist vor allem auf die überraschend tiefen Steuereinnahmen von juristischen Personen zurückzuführen, die selbst durch erheblich höhere Grundsteuereinnahmen nicht kompensiert werden konnten. Auslöser dafür ist der Wegzug zweier namhafter Unternehmen sowie der damit verbundene Steuerausfall. Diese Unternehmen werden auch künftig der Gemeinde keinen Steuerbetrag mehr abliefern. Die RPK erachtet daher auch unter diesem Aspekt die Zusatzbelastung durch den erhöhten Betriebsbeitrag als nicht angemessen.

Langfristige Bindung durch den interkommunalen Vertrag

Der interkommunale Vertrag ist auf unbestimmte Dauer ausgelegt. Mit der jährlichen Verpflichtung für den Betriebsbeitrag geht die finanzielle Verpflichtung der Gemeinde betreffend Darlehen resp. Bürgschaften im Umfang von maximal CHF 3 Mio. für die Sanierung des Aussenbades einher.

Der interkommunale Vertrag bindet die Gemeinde realistischerweise für einen Zeithorizont von ca. 20 Jahren (Annahme einer prognostizierten Lebensdauer der Sanierung des Aussenbades von 15-20 Jahren, gleich lange Amortisation der Darlehen, Verlängerung des Baurechts und Dienstbarkeitsvertrags mit der Sportanlagen Faisswiesen AG bis 2040).

Zwar sieht der interkommunale Vertrag eine einseitige Kündigungsmöglichkeit seitens einer der Trägergemeinden vor, allerdings beträgt die Kündigungsfrist 4 Jahre, während derer der Betriebsbeitrag weiter zu entrichten ist. Zudem müssten neben den bereits bestehenden Darlehen resp. Bürgschaften der Gemeinde die zusätzlich für die Sanierung des Aussenbades gewährten Darlehen vorzeitig amortisiert werden oder es würden die eingegangenen Bürgschaften in Anspruch genommen.

Nach Abschluss des Vertrages wären während eines wesentlichen Teils dieser Zeitspanne (die oben genannten 20 Jahre) die finanziellen Nachteile einer vorzeitigen Kündigung (vorzeitige Amortisation von Darlehen, Beanspruchung aus den Bürgschaften) erheblich höher als die finanziellen Vorteile (Wegfall des jährlichen Betriebskostenbeitrags). Auch unter Berücksichtigung obiger Ausführungen zu den finanzpolitischen Zielen erscheint der RPK eine so lange finanzielle Bindung in diesem Umfang als finanziell nicht angemessen.

Konsequenzen einer einseitigen Auflösung des interkommunalen Vertrags

Wie oben erwähnt kann eine Trägergemeinde den interkommunalen Vertrag unter Wahrung einer 4-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die andere Trägergemeinde hat dann mittels Urnenabstimmung zu entscheiden, ob sie den Betrieb des Bades alleine weiterführen will.

Eine solche erneute Urnenabstimmung über den Vertrag kann grundsätzlich jederzeit nach Abschluss des interkommunalen Vertrags in einer der beiden Trägergemeinden erfolgen.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation, der Finanzlage der beiden Trägergemeinden sowie unsicherer künftiger Entwicklungen erachtet die RPK eine Kündigung des Vertrages durch eine Trägergemeinde im Fall anderweitiger überproportional steigender Ausgaben oder wegbrechender Einnahmen in dieser Gemeinde keinesfalls als unrealistisches Szenario und daher als in Betracht zu ziehen.

Unter der Annahme, dass es sich bei der kündigenden Gemeinde um Dietlikon handelt, ergäben sich für Wangen-Brüttisellen zwei Szenarien:

- Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen *führt den Betrieb alleine weiter*. Dieses Szenario hätte die Konsequenz, dass Wangen-Brüttisellen den gesamten maximal vereinbarten jährlichen Betriebskostenbeitrag von CHF 1'939'000 alleine aufzubringen hätte. Für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hätte dies unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zur Folge, dass sich der Betriebskostenbeitrag von CHF 890'000 (Budget 2021) um über CHF 1 Mio. zusätzlich erhöhen würde. Verglichen mit dem Betriebsbeitrag für 2020 von CHF 592'000 entspräche dies sogar mehr als einer Verdreifachung des jährlichen Betriebsbeitrags. Ausgehend von ca. CHF 250'000 pro Steuerprozent entspräche eine solche Zusatzausgabe zusätzlichen ca. 4 Steuerprozent. Mit anderen Worten müsste unter sonst gleichen Voraussetzungen der Steuerfuss zusätzlich um 4% erhöht werden, um wiederum eine ausgeglichene Rechnung zu erhalten. Die Gesamtbelastung des Betriebsbeitrages entspräche dann ca. 8 Steuerprozent, resp. 1/12 des gesamten Gemeindehaushalts. Insbesondere im Lichte der finanziellen Angemessenheit erachtet die RPK eine solche Belastung als nicht angemessen.

- Wangen-Brüttisellen führt den Betrieb nicht alleine weiter. Dieser Entscheid würde dazu führen, dass die Sportanlagen Faisswiesen AG nicht mehr über den nötigen Betriebsbeitrag verfügen würde und liquidiert werden müsste, da sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte. Für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hätte dies zur Konsequenz, dass neben den bereits bestehenden Darlehen und Bürgschaften sowie Rückbaukosten zusätzlich die Kosten für die im Rahmen der Sanierung des Aussenbades gewährten Darlehen resp. eingegangenen Bürgschaften im Umfang von maximal CHF 3'000'000 (total maximal CHF 6'000'000 Darlehen oder Bürgschaften für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen) zu tragen wären. Gesamthaft wäre für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen je nach Zeitpunkt mit Kosten von bis zu ca. CHF 8'000'000 zu rechnen. Die RPK erachtet solche Kostenfolgen unter dem Aspekt, dass diese ohne eine Gegenleistung erfolgen und dass diese aufgrund eines externen Entscheides (Entscheid der Gemeinde Dietlikon) zu tragen wären, als nicht angemessen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen aufgrund obiger finanzpolitischer Ausführungen, die Vorlage abzulehnen.

Wangen-Brüttisellen, 8. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen

Patrick Waser
Präsident

Olivier Korda
Aktuar

Interkommunaler Vertrag

zwischen

**der politischen Gemeinde Dietlikon
und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen**

**betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen
durch die Sportanlagen Faisswiesen AG**

Präambel

Die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen haben am 19.3.2009 gemeinsam die Sportanlagen Anlagen Faisswiesen AG, mit Sitz in Dietlikon, gegründet, welche im Auftrag der beiden Gemeinden das Hallen- und Freibad Faisswiesen seit dem 1.1.2009 betreibt. Der seit 1971 bestehende Zweckverband Schwimm- und Sportanlagen Dietlikon-Wangen wurde per 31.12.2008 aufgelöst (RRB 365/2010 vom 17.3.2010).

Die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen wollen das Hallen- und Freibad Faisswiesen weiterhin zusammen betreiben. Sie schaffen gemeinsam die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen ordnungsgemässen Betrieb des Hallen- und Freibades. Sie sind offen für eine partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen wird durch den vorliegenden Interkommunalen Vertrag auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, wie es die §§ 75 ff. des am 1.1.2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzes vom 20.4.2015 (LS 131.1) vorschreiben.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Interkommunale Vertrag bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen beim Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die im Jahr 2009 gemeinsam errichtete Sportanlagen Faisswiesen AG.

Die Vorschriften dieses Interkommunalen Vertrags gehen sämtlichen zwischen den Gemeinderäten der beiden Trägergemeinden abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Sportanlagen Faisswiesen AG vor.

2. Trägergemeinden der Aktiengesellschaft, Beteiligung am Aktienkapital und Umfang der gemeinsamen Aufgabenerfüllung

2.1. Trägergemeinden

Die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen bilden die Trägergemeinden der Sportanlagen Faisswiesen AG. Gemäss den Statuten vom 19.3.2009 der Sportanlagen Faisswiesen AG beträgt das Aktienkapital Fr. 500'000, welches von den beiden Trägergemeinden je zur Hälfte gezeichnet wurde.

Die Trägergemeinden sind verpflichtet, gestützt auf den Interkommunalen Vertrag, die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit an der Sportanlagen Faisswiesen AG zu halten. Eine Trägergemeinde darf höchstens 15 % ihres Aktienanteils an der Sportanlagen Faisswiesen AG an private Dritte verkaufen.

Die Trägergemeinden können gemeinsam und nach Massgabe je der Zuständigkeitsvorschriften in den Gemeindeordnungen zu den Ausgabenkompetenzen eine Erhöhung des Aktienkapitals der Sportanlagen Faisswiesen AG beschliessen. Das erhöhte Aktienkapital ist unter Vorbehalt der Bezugsrechte privater Aktionäre gemäss vorstehendem Absatz je zur Hälfte von den Trägergemeinden zu zeichnen.

2.2. Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Die Zusammenarbeit der beiden Trägergemeinden betreffend die Sportanlagen Faisswiesen AG bezweckt den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen sowie von sport- und branchenverwandten Betrieben und Anlagen, welche im Zusammenhang mit dem Zweck der Sportanlagen Faisswiesen AG stehen, durch eine gemeinsam gehaltene Aktiengesellschaft gemäss den Art. 620 ff. Obligationenrecht. Die Aktiengesellschaft wird als Sportanlagen Faisswiesen AG firmiert.

In den Statuten der Aktiengesellschaft wird der Gesellschaftszweck im Rahmen von Ziff. 2.2. Abs. 1 näher umschrieben, wobei nur Tätigkeiten zulässig sind, welche einen Zusammenhang mit dem Hauptzweck der Zusammenarbeit der beiden Trägergemeinden aufweisen und geeignet sind, diesen zu fördern.

In den Statuten der Aktiengesellschaft muss den Gemeinderäten der Trägergemeinden in Anwendung von Art. 762 Obligationenrecht das Recht eingeräumt werden, je ein Mitglied des Verwaltungsrats der Sportanlagen Faisswiesen AG abzuordnen. Im Übrigen berücksichtigen die Trägergemeinden bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte in der Generalversammlung insbesondere was folgt:

- Wahlkriterien für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sportanlagen Faisswiesen AG sind betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische und branchenspezifische Fachkompetenz, Führungserfahrung und Verständnis für den Service Public.
- Die Beschlussfassung über die Genehmigung eines Bilanzgewinns (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 Obligationenrecht) ist auf eine langfristige Substanzerhaltung und eigenständige Finanzkraft der Sportanlagen Faisswiesen AG auszurichten. Von der Ausschüttung von Dividenden ist abzusehen.

3. Beteiligung weiterer Gemeinden

Die Beteiligung von weiteren politischen Gemeinden an der Sportanlagen Faisswiesen AG setzt die Änderung dieses Interkommunalen Vertrages, insbesondere der Bestimmungen über die Höhe und die Beteiligung am Aktienkapital der Sportanlagen Faisswiesen AG, die Aufgabenfinanzierung sowie die Beendigung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung voraus.

Eine solche Änderung des Interkommunalen Vertrages bedarf der Zustimmung der Trägergemeinden je an der Urne nach Massgabe der Vorschriften des Gemeindegesetzes.

4. Aufgabenfinanzierung

4.1. Grundsätze

Die Sportanlagen Faisswiesen AG führt die Anlagen als Dienstleistungsunternehmen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der Leistungsumfang für die Aufgaben und das Angebot, welcher im öffentlichen Interesse der Bevölkerung der Trägergemeinden nicht kostendeckend an die Benutzerinnen und Benutzer verrechnet werden kann, wird durch jährliche Betriebskostenbeiträge der Trägergemeinden gemäss Ziffer 4.2 Absatz 1 finanziert. Die Kosten für diese Kernnutzung der Anlagen als Hallen- und Freibad sind von der Sportanlagen Faisswiesen AG in einer Kosten- bzw. Spartenrechnung auszuweisen.

Weitere bzw. zusätzliche Dienstleistungen, welche den Benutzerinnen und Benutzern des Hallen- und Freibadbetriebs bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages von der Sportanlagen Faisswiesen AG angeboten wurden (Nebennutzungen wie namentlich Wellness-Angebote, Restaurationsbetrieb etc.), sind insgesamt mindestens kostendeckend zu erbringen; diese Dienstleistungen dürfen nicht mit den jährlichen Betriebskostenbeiträgen finanziert werden. Bei der Berechnung der Kostendeckung werden bei den bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bestehenden Angeboten die ohnehin anfallenden Kosten/ Fixkosten (z.B. für das Gebäude, Energie, betriebsnotwendiges Personal usw.) nicht berücksichtigt. Zukünftige Angebote müssen vollumfänglich eigenfinanziert sein.

4.2. Betriebskostenbeiträge

Die beiden Trägergemeinden leisten ab Inkrafttreten dieses Interkommunalen Vertrags einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten der Sportanlagen Faisswiesen AG in der Höhe von maximal Fr. 1'939'000.-. In der Planung für die Berechnung des Betriebskostenbeitrages sind Investitionen von total Fr. 6'372'000.- (Sanierung Hallenbaddecke Fr. 633'000.-, Anpassung Pelletheizung Fr. 276'000.- und Freibadsanierung Fr. 5'463'000.-) berücksichtigt. Der definitive Betriebskostenbeitrag wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten aufgrund der effektiven Investitionen berechnet und durch die Gemeinderäte festgelegt. Der Maximalbetrag von Fr. 1'939'000.- gilt dabei als Obergrenze.

Im Übrigen bedarf jede Änderung des Betriebskostenbeitrages einer Änderung des Interkommunalen Vertrages. Eine solche Vertragsänderung muss durch Urnenabstimmung in beiden Trägergemeinden genehmigt werden.

4.3. Aufteilung der Beiträge unter den beiden Trägergemeinden

Die jährlichen Betriebskosten- und insbesondere die darin enthaltenen Amortisationsbeiträge werden wie folgt auf die beiden Trägergemeinden aufgeteilt:

- 1/5 Steuerkraft Dietlikon und Wangen-Brüttsellen
- 1/5 Einwohner Dietlikon und Wangen-Brüttsellen (ganze Gemeinde)
- 1/5 Einwohner Dietlikon und Brüttsellen (ohne Ortsteil Wangen)
- 1/5 Standort (Gewichtung: 60 % Dietlikon, 40 % Wangen-Brüttsellen)
- 1/5 Eintritte aus Dietlikon und Wangen-Brüttsellen (ganze Gemeinde)

Die Details zur Erhebung der Eintritte werden durch die Gemeinderäte in der Leistungsvereinbarung mit der Sportanlagen Faisswiesen AG geregelt.

Die Kostenaufteilung wird durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden jährlich bis spätestens 30.6. für das Folgejahr festgelegt. Massgebend für die Berechnung der Beiträge sind die Werte per Ende des Vorjahres (Beispiel: Kostenaufteilung für 2021 basiert auf den Zahlen/Werten per 31.12.2019). Die Endbeträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze 1000 Franken gerundet.

4.4. Finanzierung mit Fremdkapital

Beabsichtigt die Sportanlagen Faisswiesen AG für ihre Aufgabenerfüllung die Aufnahme von Fremdkapital, so hat sie dazu neben Offerten von Dritten auch die Trägergemeinden um eine Darlehensgewährung zu ersuchen. Die Gemeinderäte der Trägergemeinden sind in diesem Fall berechtigt, der Sportanlagen Faisswiesen AG je einzeln oder gemeinsam rückzahlbare Darlehen bis zum Maximalbetrag von Fr. 6'000'000.- pro Trägergemeinde (total somit Fr. 12'000'000.-) zu gewähren. In diesem Betrag sind die bereits gewährten Bürgschaften im Umfang von je Fr. 3'000'000.- (total somit Fr. 6'000'000.-) enthalten. Anstelle von Darlehen können die Gemeinderäte im selben Umfang auch Bürgschaften zugunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG eingehen. Für Darlehen oder Bürgschaften, welche insgesamt den Betrag von Fr. 6'000'000.- pro Trägergemeinde übersteigen, sind die Gemeindeversammlungen zuständig.

Bei der Darlehensgewährung an die Sportanlagen Faisswiesen AG hat jede Trägergemeinde das Recht, diese Darlehensgewährung von einer Solidarbürgschaft der anderen Trägergemeinde abhängig zu machen.

Bieten die Trägergemeinden günstigere Konditionen an als Dritte und wird das Fremdkapital von der Sportanlagen Faisswiesen AG gleichwohl bei Dritten aufgenommen, so werden die daraus resultierenden Mehrkosten der Fremdkapitalfinanzierung von den Betriebskostenbeiträgen gemäss Ziffern 4.2 f. dieses Vertrags in Abzug gebracht.

5. Verlängerung Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden sind berechtigt, den mit der Sportanlagen Faisswiesen AG am 24.11.2009 abgeschlossenen Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag betreffend:

1. Übertragbares Baurecht für Hallen- und Freibadanlage bis 30.9.2040 zu Lasten Kataster Nr. 5000, GB-Blatt 1907, Gemeinde Dietlikon zu Gunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG

Beleuchtender Bericht für die kommunale Volksabstimmung vom 13.6.2021

2. Beschränkt übertragbares und ausschliessliches Benützungsrecht (Freibadanlage) bis 30.9.2040 zu Lasten Kataster Nr. 7141, GB-Blatt 1288, Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu Gunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG
3. Beschränkt übertragbares und ausschliessliches Benützungsrecht (Freibadanlage) bis 30.9.2040 zu Lasten Kataster Nr. 7130, GB-Blatt 2454, und Kataster Nr. 7143, GB-Blatt 5382, Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu Gunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG

mit übereinstimmendem Beschluss um maximal 20 Jahre, das heisst bis längstens 30.9.2060, zu verlängern. Für eine weitergehende Verlängerung oder andere Anpassungen des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages, die diesem Interkommunalen Vertrag und insbesondere der Bestimmung über die Aufgabenerfüllung in Ziff. 2.2. nicht zuwiderlaufen, sind die Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zuständig.

6. Leistungsvereinbarung

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden schliessen mit der Sportanlagen Faisswiesen AG eine Leistungsvereinbarung ab. Darin wird das Leistungsangebot der Sportanlagen Faisswiesen AG zugunsten der Bevölkerung der Trägergemeinden näher festgelegt.

Das Leistungsangebot der Sportanlagen Faisswiesen AG ist am Interesse der Bevölkerung der Trägergemeinden auszurichten; dabei ist insbesondere das Sport-, Freizeit- und Erholungsbedürfnis der unterschiedlichen Alters- und Interessengruppen (Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Personen) zu berücksichtigen.

7. Aufsicht

Die Sportanlagen Faisswiesen AG untersteht der Aufsicht der beiden Trägergemeinden. Zu diesem Zweck errichten die Trägergemeinden ein gemeinsames Aufsichtsorgan im Sinne von § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz. Dieses setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beiden Gemeinderäte sowie zwei weiteren, sogenannten freien Mitgliedern zusammen, welche nicht zugleich Einsitz im Verwaltungsrat der Sportanlagen Faisswiesen AG nehmen dürfen. Bei der Wahl je eines freien Mitglieds achtet jeder der beiden Gemeinderäte darauf, dass die Kompetenzen "Finanzen" und "Recht" im Aufsichtsorgan vertreten sind.

Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter eines Gemeinderates. Nach zwei Jahren geht der Vorsitz an die Gemeinderätin oder den Gemeinderat der anderen Trägergemeinde über. Dem oder der Vorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Im Übrigen konstituiert sich das gemeinsame Aufsichtsorgan unter der Leitung eines durch den Gemeinderat Dieltlikon aus seiner Mitte bezeichneten Gemeinderatsmitglieds, das nicht gleichzeitig dem Aufsichtsorgan angehören darf, selbst.

Die Sportanlagen Faisswiesen AG bringt dem Aufsichtsorgan Folgendes zur Kenntnis:

- Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung, Zusammenfassung von Umfragen und Kontrollberichten)
- Kosten- bzw. Spartenrechnung
- Bericht zu Ersatzinvestitionen und Unterhaltsarbeiten
- Wesentliche Betriebs- und Leistungskennzahlen
- Anteile der Besucherinnen und Besucher nach Wohnsitz
- Budget und Planung (Projekte, Aktionen etc.)

8. Beendigung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung

8.1. Auflösung der Sportanlagen Faisswiesen AG

Die Auflösung der Sportanlagen Faisswiesen AG bedarf der Zustimmung beider Trägergemeinden durch Urnenabstimmung. Liegt ein solcher Auflösungsbeschluss vor, wird die Sportanlagen Faisswiesen AG nach Massgabe der aktienrechtlichen Vorschriften liquidiert und die bestehenden Anlagen unter Vorbehalt von Absatz 2 zurückgebaut.

Beleuchtender Bericht für die kommunale Volksabstimmung vom 13.6.2021

Die Verteilung des Erlöses der Liquidation und der Rückbaukosten unter die beiden Trägergemeinden erfolgt aufgrund der Verteilschlüssel der letzten 10 Jahre (Durchschnitt) gemäss Ziffer 4.3 dieses Interkommunalen Vertrages.

Gemäss Abschnitt VII des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages vom 24.11.2009 zwischen der Politischen Gemeinde Dietlikon und der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen (als Baurechtsgeberinnen) sowie der Sportanlagen Faisswiesen AG (als Baurechtsnehmerin) gehen beim ordentlichen Heimfall nach Ablauf der Baurechtsdauer alle Bauten und Anlagen unentgeltlich an die jeweilige Eigentümerin des baurechtsbelasteten Grundstückes über. Die Eigentümerin des jeweils baurechtsbelasteten Grundstückes entschädigt die andere Trägergemeinde für die mit den Betriebsbeiträgen erstellten Bauten und Anlagen aufgrund der Verteilschlüssel der letzten 10 Jahre (Durchschnitt) gemäss Ziffer 4.3 dieses Interkommunalen Vertrags für den effektiven Anlagerestwert (Verkehrswert). Allfällige Rückbaukosten für bestehende Bauten und Anlagen sind in Abzug zu bringen.

8.2. Einseitige Kündigung durch eine Trägergemeinde

Mittels Urnenabstimmung kann eine Trägergemeinde diesen Interkommunalen Vertrag unter Wahrung einer 4-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Fall einer solchen einseitigen Kündigung durch eine Trägergemeinde entscheidet die andere Trägergemeinde mittels Urnenabstimmung, ob sie den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen in Form der Ausgliederung auf die Sportanlagen Faisswiesen AG weiterführen will (Ausgliederungserlass).

Entscheidet die andere Trägergemeinde, den Betrieb nicht alleine weiterzuführen, bewirkt dies die Aufhebung des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages vom 24.11.2009 sowie die Liquidation der Sportanlagen Faisswiesen AG. Ziff. 8.1. Abs. 3 gilt entsprechend.

Entscheidet die andere Trägergemeinde, den Betrieb weiterzuführen, übernimmt sie die Aktien der kündigenden Trägergemeinde. Die Entschädigung für die Aktienübernahme wird nach dem inneren Wert der Aktien bemessen. Ein negativer Wert ist durch die austretende Trägergemeinde auszugleichen.

9. Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

Von einem Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

10. Inkrafttreten

Dieser Interkommunale Vertrag tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen rückwirkend auf den 1.1.2021 in Kraft.

Der Interkommunale Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

Mit dem Inkrafttreten dieses Interkommunalen Vertrages werden die Ausgabenbeschlüsse der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen vom 8.2.2009 zur Leistung eines jährlichen wiederkehrenden Betriebskostenbeitrags an die Sportanlagen Faisswiesen AG aufgehoben.

Genehmigt durch Urnenabstimmung vom 13.6.2021

- Gemeinde Dietlikon
- Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss vom (Nr.)

